

**Bundesgesetz
über die Währung und die Zahlungsmittel
(WZG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999¹ über die Währung und die Zahlungsmittel wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 5–7

⁵ Der Bundesrat regelt auf dem Verordnungsweg den Münzwechsel durch öffentliche Kassen des Bundes und die Ausscheidung beschädigter, abgenützter und gefälschter Münzen.

⁶ Für eine abgenützte oder beschädigte Münze ist Ersatz zum Nennwert zu leisten.

⁷ Der Bundesrat kann auf dem Verordnungsweg einen Abzug vom Nennwert vorsehen für beschädigte Münzen, deren die Beschädigung anders als durch den gewöhnlichen Umlauf verursacht worden ist.

Art. 8 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ SR 941.10

¹ Die Nationalbank hat für eine beschädigte Note Ersatz zum Nennwert zu leisten, wenn sich deren Serie und Nummer erkennen lassen und wenn der Inhaber einen Teil vorweist, der grösser ist als die Hälfte, oder beweist, dass der fehlende Teil der Note zerstört worden ist.

^{1bis} Die Nationalbank kann auf dem Verordnungsweg einen Abzug vom Nennwert vorsehen für beschädigte Noten, deren Beschädigung anders als durch den gewöhnlichen Umlauf verursacht worden ist.

Art. 9 Abs. 3 und 4

³ Zurückgerufene Noten, die ab 1976 als Teil der sechsten Banknotenserie oder einer späteren Serie ausgegeben wurden, tauscht die Nationalbank zum Nennwert. Vorbehalten bleibt Artikel 8.

⁴ *Aufgehoben*

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.